



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 5

Freitag, den 11. Februar

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Teilbereich Neulandsweg und Zum Sandstich“ Ortsteil Ostersander, Gemeinde Ihlow

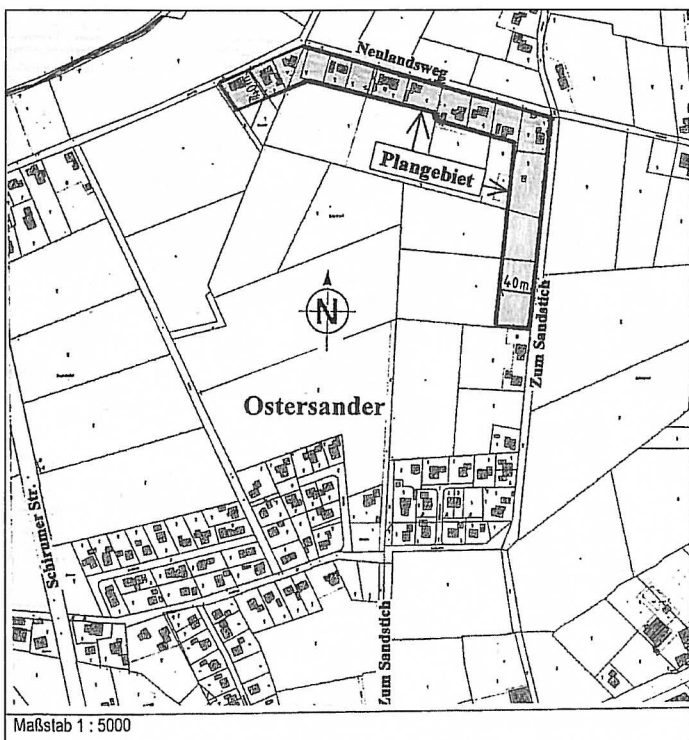
Berichtigung der Bekanntmachung zur 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Inselgemeinde Juist 16

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Teilbereich Neulandsweg und Zum Sandstich“ Ortsteil Ostersander, Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 09.12.2010 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 11.02.2011

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Berichtigung der Bekanntmachung zur 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Inselgemeinde Juist

Die im Amtsblatt Nr. 4 vom 4. Februar 2011 veröffentlichte o.a. Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

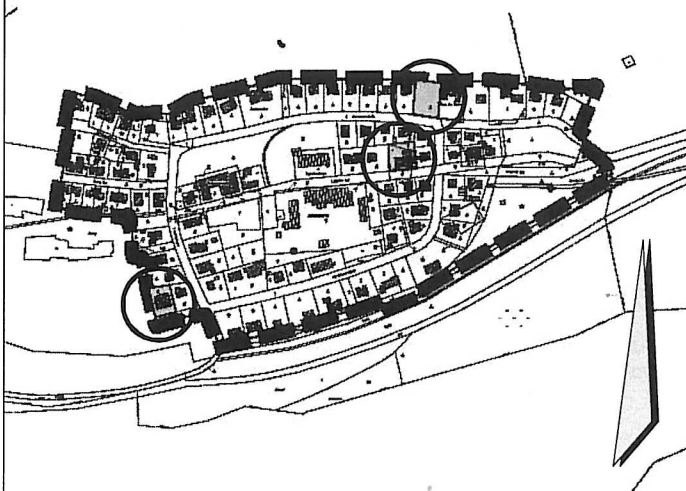
Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Inselgemeinde Juist

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 19.10.10 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 18.01.11 Az.:502.4 RV-OL 1.25-21102-452013-Nr. 13 Änd. 4/41 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 13 Änderung Nr. 4 der Inselgemeinde Juist



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 27.01.11

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron